

Merkblatt

Gewässerordnung des AV „Forelle“ Mittleres Schwarzatal für die Gewässerstrecke Brücke am Schweizerhaus bis zur Brücke am Bahnhof Sitzendorf.

1. Jeder der den Fischfang ausübt, hat das Thüringer Fischereigesetz sowie die Thüringer Fischereiverordnung einzuhalten.
2. Angelfischer dürfen nur eine Spinnangel oder eine Flugangel benutzen
3. Jeder Angler ist verpflichtet, entsprechende Geräte zur waidgerechten Landung mitzuführen.
4. Gewässermarkierungen sind zu beachten.
5. Von der Brücke am alten E-Werk bis zur Brücke am Zeltplatz Schwarzburg und von der Pocherbrücke bis zur Brücke am Bahnhof Sitzendorf ist ausschließlich Fliegenfischen (*Flugangel, Flugschnur, künstliche Fliege*) erlaubt
6. Spinnangeln ist an allen Tagen ungeraden Datums und ab 1 Oktober generell untersagt. An den anderen Tagen sind nur Spinner sowie Blinker der Größe 3 und größer erlaubt. Wobbler und Gummifische sind verboten!
7. Von der Eisenbahnbrücke am Bad Sitzendorf bis zur Ortsbrücke Sitzendorf ist jegliches Angeln (*Schonstrecke*) untersagt
8. Vom 1.10. bis 31.12 ist das Fliegenfischen auf Äsche nur innerhalb der Strecke Ortsbrücke Sitzendorf und Schweizerhaus erlaubt
9. Alle Fische, die in Besitz genommen werden, sind waidgerecht zu töten und sofort mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen.
10. Die Fangliste ist nach Ablauf der Gültigkeit beim Aussteller abzugeben
11. Jeder Angler haftet für Flurschäden und hat anfallenden Abfall zu entsorgen
12. Jeglicher Verkauf gefangener Fische ist dem Angler untersagt.

Schonzeiten:	Äsche	01.01. - 31.05.
	Bachforelle	01.10. - 30.04.
	Bachsaibling	01.10. - 30.04.
	Regenbogenforelle	01.10. - 30.04.

Fangbegrenzung:	Jahreslimit	40 Salmoniden
	Wochenlimit	14 Salmoniden
	Tageslimit	3 Salmoniden davon max. 2 BF oder 1 Ä

Angler haltet die Gewässer sauber! Verstöße gegen das Thüringer Fischereigesetz und der Thüringer Fischereiverordnung führen zum Entzug der Fischereierlaubnis und können mit Ordnungsstrafen belegt werden